

Beglaubigung einholen

Amtlich beglaubigt werden können Abschriften, Kopien sowie Unterschriften und Handzeichen.

Beglaubigung von Abschriften und Kopien:

Die Übereinstimmung einer Abschrift oder Kopie mit dem Original bestätigt die Behörde durch einen Beglaubigungsstempel.

Beglaubigung von Unterschriften:

Die Echtheit einer Unterschrift auf einem Schriftstück kann amtlich bestätigt werden. Dies erfolgt durch die Behörde mit einem Beglaubigungsstempel. Hierzu soll die Unterschrift im Beisein des Bediensteten vollzogen werden.

Eine Beglaubigung ist nur dann zulässig, wenn das Schriftstück von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde benötigt wird.

Die amtliche Beglaubigung ist abzugrenzen von der öffentlichen Beglaubigung und der notariellen Beurkundung, welche in der Regel durch einen Notar durchgeführt werden.

Kosten

- 5,00 Euro pro Beglaubigung
- bei mehreren gleichen Abschriften, Unterschriften und dergleichen für die zweite und jede weitere Beglaubigung 2,50 Euro
- gebührenfrei für Beglaubigungen in Rentensachen, nach dem Flurbereinigungsgesetz und zur Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"

Zahlungsmöglichkeiten

- Bar
- EC-Karte: im Bürgerhaus am Wall, Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof sowie in den Bürgerservicestellen Sachsen Allee, Rabenstein, Morgenleite

Erforderliche Unterlagen

- **Originalschriftstück** (*Original*)
- **Vorgefertigte Kopien** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn die Kopie nicht in der Behörde gefertigt werden soll. Kopien können auch für 0,10 Euro pro Seite in der Behörde erstellt werden.
- **Personaldokument** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich (Kopien/Abschriften, Unterschriften)

- Vertreter mit Vollmacht (Kopien/Abschriften)
- gesetzlicher Vertreter (Kopien/Abschriften)

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- E-Mail: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Beglaubigungsstempel

Bearbeitungszeit

sofort

Rechtsgrundlagen

§§ 33, 34 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Weitere Informationen

Nicht beglaubigt werden können wegen bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften:

- Personenstandsurkunden - Neuausstellung fertigt zuständiges Standesamt
- Kirchnaustritte - öffentliche Beglaubigung durch zuständiges Standesamt (diese Urkunde kann nur beglaubigt werden, wenn der Kirchnaustritt durch das Standesamt Chemnitz bereits vollzogen = öffentlich beglaubigt wurde)
- Führerscheine - Abschriften durch Fahrerlaubnisbehörde
- Fahrzeugscheine, Fahrzeugbriefe
- Vorsorgevollmachten - öffentliche Beglaubigung durch örtliche Betreuungsbehörde
- Beglaubigung der Unterschrift auf Einverständniserklärung der Eltern für allein bzw. mit einer anderen Begleitperson reisende Kinder - Beglaubigung durch Notar

Unterschriften dürfen nicht beglaubigt werden:

- ohne zugehörigen Text
- wenn die öffentliche Beglaubigung nach § 129 BGB vorgesehen ist

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Meldebehörde, Bürgerservice

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3394

E-Mail.: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00

Samstag 09:00 - 13:00 (nur allgemeine Serviceleistungen sowie Einwohnermelde- und Passwesen)

Bitte beachten Sie, dass bei sehr hohem Kundenaufkommen bereits vor Ablauf der ausgewiesenen Sprechzeiten keine Aufrufmarken mehr ausgegeben werden, wenn absehbar ist, dass die Abarbeitung der Wartenden die Öffnungszeiten weit übersteigt. Dafür bitten wir um Verständnis.